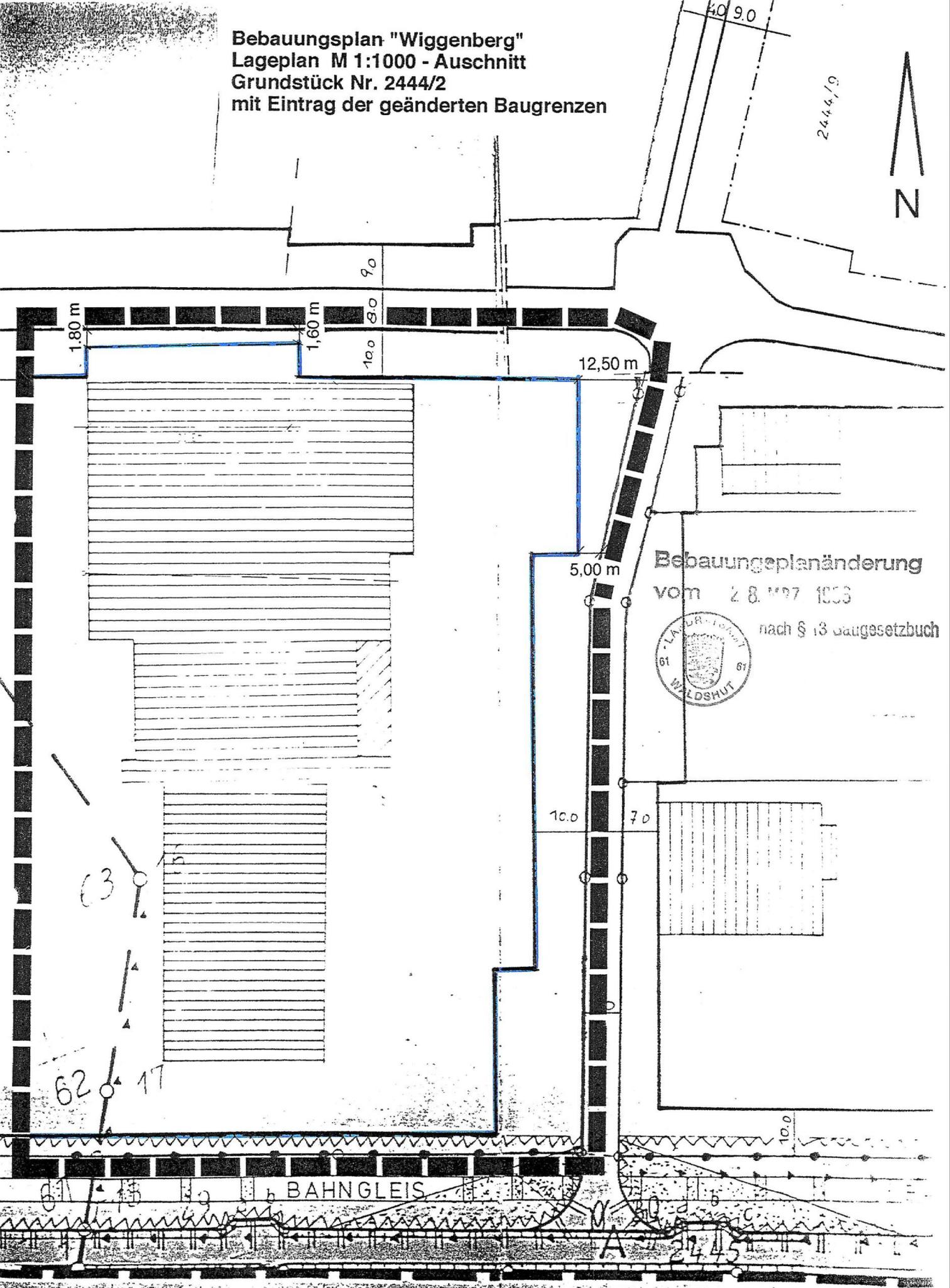


Bebauungsplan "Wiggenberg"
Lageplan M 1:1000 - Ausschnitt
Grundstück Nr. 2444/2
mit Eintrag der geänderten Baugrenzen

2444/2





Gemeinde Lauchringen
Landkreis Waldshut

Bebauungsplanänderung

vom 28. März, 1996



nach § 13 Baugesetzbuch

Satzung

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggenberg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 28.03.1996 die 6. Änderung des Bebauungsplanes

"Wiggenberg"

genehmigt am 10.05.1976, als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung betrifft den im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich (Ausschnitt) des Bebauungsplanes "Wiggenberg".

§ 2

Bestandteile der Änderung des Bebauungsplanes

Bestandteil der Satzung sind die Satzung selbst und der Lageplan M 1 : 1000 mit Eintrag des Änderungsbereiches.

Der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung beigelegt.

§ 3

Sachlicher Inhalt der Satzung

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft inhaltlich die Änderung der Baugrenzen in dem Änderungsbereich.

Für diese Änderung gelten die Rechtsgrundlagen in der jetzt aktuellen Fassung.



§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

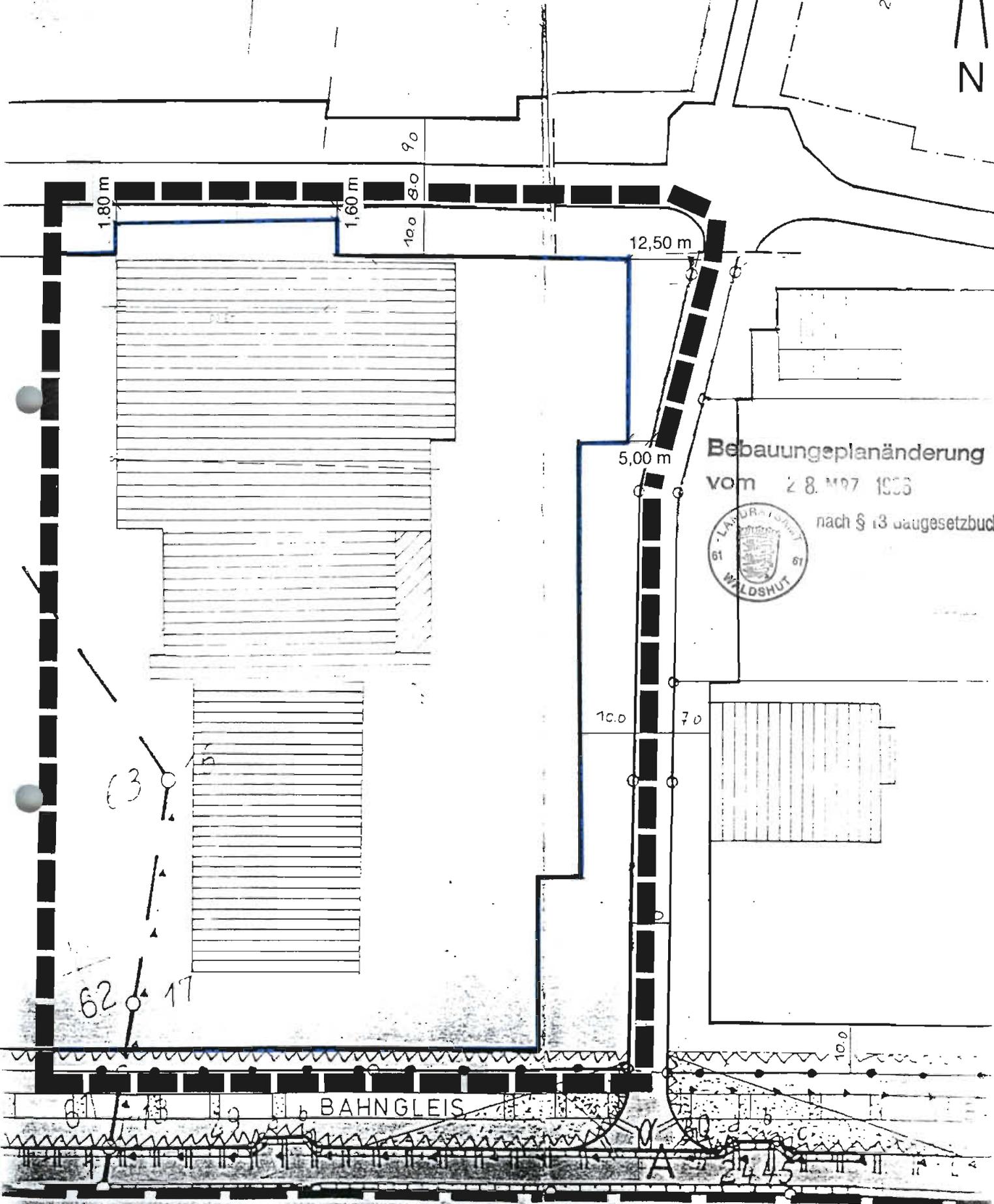
Lauchringen, den 24. April 1996



Bertold Schmidt
Bertold Schmidt
Bürgermeister

Bebauungsplan "Wiggenberg"
Lageplan M 1:1000 - Ausschnitt
Grundstück Nr. 2444/2
mit Eintrag der geänderten Baugrenzen

2444/1,9



Bebauungsplanänderung
vom 28.09.1955
nach § 13 Baugesetzbuch



A 2444/2

Begründung

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes

"Gewerbegebiet Wiggenberg"

Bebauungsplanänderung
vom 28.09.1986



nach § 13 Baugesetzbuch

Änderung der zulässigen überbaubaren Flächen auf dem Grundstück Nr. 2444/2 Gemarkung Oberlauchringen und 627/8 Gemarkung Unterlauchringen

1. Erfordernis der Änderung

Die Fa. König Metallveredelung GmbH, Industriestraße 1 im Gewerbegebiet Wiggenberg möchte ihre bestehenden Produktionsgebäude erweitern. Ein Neubau ist nach Angabe der Firma aus wirtschaftlichen bei der jetzigen Konjunkturlage nicht möglich; es soll deshalb an das jetzige Produktionsgebäude angebaut werden. Dies soll zum einen eine Lagerhalle im Nordosten und eine Produktionsanlage im Norden des Grundstücks sein.

Der Bebauungsplan setzt, wie in Gewerbegebieten üblich, relativ große Bauflächen fest. Allerdings soll, um eine Eingrünung der Betriebe und ein großzügiges Siedlungsgefüge zu erreichen, von der Straße ein Abstand von 10,00 m eingehalten werden; die Baugrenze und damit die überbaubaren Flächen sind entsprechend festgesetzt.

Dies führt dazu, daß durch die beabsichtigte Erweiterung der Fa. König die Baugrenze durch die geplante Lagerhalle um ca. 7,50 m, durch die Produktionserweiterung um 8,50 m überschritten wird. Diese Maße gehen über eine evtl. Befreiung hinaus, so daß zur Realisierung der Vorhaben eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist.

Durch den Anbau der Lagerhalle ist im Nordosten des Firmengrundstückes mit einer geplanten Gebäudetiefe von 32,50 m wird noch ein Straßenabstand von 5,00 m südlich und, da die Straße hier nach Osten verschwenkt, von ca. 12,00 m nördlich gewahrt. Die geplante Erweiterung im Norden führt mit 9,25 m Gebäudetiefe bis an 1,60 m an die Straße heran. Damit ist der städtebaulich wünschenswerte Abstand der Gebäude zwar bis auf ein Minimum reduziert; das Vorhaben ist in einem Gewerbegebiet mit sehr großen Gebäuden aus städtebaulicher Sicht (noch) akzeptabel.

Negative Auswirkungen in Natur und Landschaft sind bei der Änderung von Baugrenzen in einem Gewerbegebiet nicht zu erwarten, da der Bebauungsplan noch wesentlich größere überbaubare Flächen zuläßt, die bisher noch nicht genutzt wurden und somit als Grünfläche (Brachfläche) vorhanden sind. Ersatzmaßnahmen nach § 8a BNatSchG sind somit nicht erforderlich.

2. Verfahren

Durch diese geringfügige Änderung der Baugrenzen in einem Teilbereich werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das Verfahren wurde deshalb nach § 13 BauGB als vereinfachte Änderung durchgeführt. Es ist dabei den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ehe der Satzungsbeschluß erfolgen kann. Da die Eigentümer selbst die Änderung beantragt haben und keine Interessen von Behörden berührt werden, wurde dem nachgegeben.

Lauchringen, am 24. April 1996



Bertold Schmidt
Bürgermeister

A large, stylized handwritten signature in black ink, which appears to read 'Schmidt'.

Bebauungsplanänderung

vom 28. MRZ. 1996



nach § 13 Baugesetzbuch

Verfahrensvermerke
zur 6. Änderung des Bebauungsplanes

Bebauungsplanänderung
vom 28. März 1996
nach § 13 Baugesetzbuch



"Gewerbegebiet Wiggerberg"

Änderung der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) auf dem Grundstück Nr. 2444/2 Gemarkung Oberlauchringen und 627/8 Gemarkung Unterlauchringen

-
1. Gelegenheit zur Stellungnahme den Eigentümern der vor der Änderung betroffenen Grundstücke: entfällt, da selbst beantragt
 2. Beschluß zur Änderung gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 28.03.1996
 3. Ortsübliche Bekanntmachung der Satzung, Eintreten der Rechtskraft am 26. April 1996

Lauchringen, am 24. April 1996



Schmidt
Berold Schmidt
Bürgermeister